

## Stellungnahme des Bauamtes

Sitzung BV-Dornberg (öffentlich) am 17.02.2022

Anlass: Anfrage des CDU-Fraktion vom 27.01.2022 zum Bebauungsplan Hasbachtal/Hollensiek

*„Wie bewertet die Verwaltung das Schreiben des BUND zum Bebauungsplan Hasbachtal/Hollensiek und welche Auswirkungen hat das möglicherweise auf das weitere Verfahren?“*

### **Begründung:**

Der BUND erklärt in einer Pressemitteilung vom 19.01.2022, dass seiner Auffassung nach der Bebauungsplan nicht genehmigungsfähig sei.

### **Antwort:**

Die Stellungnahme des BUND Kreisgruppe Bielefeld vom 18.01.2022 liegt der Verwaltung vor und findet Eingang in den noch zu erarbeitenden Abwägungsvorschlag zu sämtlichen Stellungnahmen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/N 8 „Wohngebiet Hasbachtal/Hollensiek“.

Naturgemäß reflektiert der BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. ausschließlich auf Belange des Umweltschutzes, die im Rahmen einer Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Dabei darf nicht vergessen werden, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen noch zahlreiche weitere Belange zu berücksichtigen sind, nicht zuletzt die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung.

Grundsätzlich hat die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, wobei – je nach Sachlage – mehr oder weniger starke Abstriche bei einzelnen Belangen hingenommen werden müssen.

Bezüglich der Genehmigungspflicht von Bauleitplänen gilt, dass nur Flächennutzungspläne und deren Änderungen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (für die Stadt Bielefeld: Bezirksregierung Detmold) bedürfen. Bebauungspläne sind demgegenüber grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig.

Da der Bezirksvertretung im Rahmen der Beratung zum noch ausstehenden Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. II/N 8 „Wohngebiet Hasbachtal/Hollensiek“ ein detaillierter Abwägungsvorschlag vorgelegt wird, soll an dieser Stelle nur kurz auf die einzelnen Aspekte der Stellungnahme des BUND eingegangen werden.

Die Umsetzung der Bauleitplanung wird zwar unweigerlich zu erhöhten CO<sub>2</sub>-Emissionen führen, verstößt allerdings nicht gegen geltendes zwingendes Recht.

Der im Plangebiet zum Zeitpunkt der Planaufstellung vorhandene Baumbestand wurde bei der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs weitestgehend berücksichtigt.

Der Erhalt der im Westen des Plangebiets gelegenen „Baumkulisse zur freien Landschaft“ sowie einzelner Bäume im Norden sollen über den Bebauungsplan zu großen Teilen durch die Festsetzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen bzw. die Erhaltung von Einzelbäumen planungsrechtlich gesichert werden.

Von dem vorhandenen Baumbestand entlang der Straße Hasbachtal können aufgrund des Flächenbedarfs für die KiTa und des notwendigen Ausbaus der Straße Hasbachtal (mit Gehwegweiterung bis zum nördlich des Plangebiets gelegenen öffentlichen Spiel- und Bolzplatz) leider nur wenige Bäume erhalten werden.

Notwendige Eingriffe in den Gehölzbestand wurden mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW abgestimmt.

Aufgrund der Erforderlichkeit, zusätzlichen Wohnraum zur Deckung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung entstehen zu lassen und die Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen der Kinderbetreuung zu sichern, soll der vorliegenden Planung Vorrang gegenüber dem vollständigen Erhalt des Baumbestands eingeräumt werden.

Alle bislang durchgeführten Rodungsarbeiten innerhalb des Plangebiets haben nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

Die Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung wurde mit Schreiben der Bezirksregierung Detmold vom 06.11.2019 bestätigt.

Artenschutzrechtliche Verbote haben bei der Bauleitplanung mittelbare Bedeutung dahingehend, dass der Planung die Erforderlichkeit fehlt, wenn ihrer Verwirklichung unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Dem Plangeber obliegt es deshalb, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden, und von Festsetzungen Abstand zu nehmen, denen ein dauerhaftes rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht. Die Gemeinde hat hiernach die Auswirkungen der planerischen Festsetzungen und ihrer Umsetzung auf geschützte Arten zumindest überschlägig zu ermitteln und zu bewerten, um sicherzustellen, dass der Vollzug der Planung nicht an derartigen Verbotstatbeständen scheitert.

Die Ableitung des innerhalb des Plangebiets anfallenden Niederschlagswassers in einen vorhandenen Straßenseitengraben verstößt nicht gegen wasserrechtliche Bestimmungen.

Nach der Bodenkarte NRW ist der Untergrund im Plangebiet nicht geeignet, um hier das gesamte Niederschlagswasser zur Versickerung zu bringen. Deshalb soll gemäß Abstimmung mit dem Amt für Verkehr und der unteren Wasserbehörde das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser über den Straßenseitengraben im Bereich der Straße Hasbachtal und ein Nebengewässer in den Hasbach eingeleitet werden.

Der gutachterlich ermittelte ökologische Kompensationsbedarf ist aus Sicht der Verwaltung nicht zu beanstanden. Unabhängig davon existieren für derartige Eingriff-Ausgleich-Bilanzierungen keine bindenden rechtlichen Vorgaben.

Das Grundstück, welches für eine zukünftige KiTa-Nutzung planungsrechtlich gesichert werden soll, befindet sich im Eigentum der Erschließungsträgerin, die das Grundstück einer bestimmungsgemäßen Nutzung zuführen möchte.